- 1. 1. Bie wirlt der außergerichtliche Bergleich auf den schwebenden Rechtsstreit?
- 2. Ist der Streit darüber, ob ein außergerichtlicher Bergleich rechtswirtsam sei (Ansechtung wegen Frrtums oder arglistiger Täuschung, Rüdtritt), in demselben Bersahren auszutragen, dessendigung der Bergleich bezwedte?

BGB. § 779. RBD. § 160 Wf. 2 Nr. 1. § 794 Wf. 1 Nr. 1.

I. Zivissenat. Urt. v. 29. September 1933 i. S. Them. Fabr. v. H. u. Gen. (Al.) w. P. GmbH., Chem. Fabr. (Bekl.). I 77/23.

I. Landgericht Dresben.
II. Oberlandesgericht baselbst.

Die erste Rlägerin besitzt die DRB. 423464 und 462199, die das Bleichen von Kunstfeide und anderen Gewehstoffen betreffen. Die zweite Rlägerin ist eine Tochtergesellschaft ber ersten und Lizenznehmerin an ienen Batenten. Die Klägerinnen behaupten, die Beklagte habe sich der Berletung der beiden Vatente und durch unzutreffende Anpressungen auch sonstiger unerlaubter Handlungen schuldig gemacht. Ihre Klage geht auf Unterlassung, Austunft, Rechnungslegung und Schabensersas. Nach ber Klagerhebung, noch vor dem ersten Berhandlungstermin, zeigten die Rlägerinnen an, die Barteien hatten sich am 29. August 1931 verglichen, und reichten später eine Abschrift des Veraleichs ein. Darauf erging am 7. Oktober 1931 der Gerichtsbeschluß, daß ein neuer Verhandlungstag erst bestimmt werden solle, wenn eine der Parteien es beantrage. Die Mägerinnen zeigten dann dem Gericht den Widerruf des Vergleichs an. Der beigefügte Briefwechsel ergab, baß sie wegen schwerer Berstöße der Beklagten durch Schreiben vom 16. Oktober 1931 den Bergleich wegen Arrtums und arglistiger Täuschung angesochten,

allenfalls auch fristlos gekündigt und Kückritt (§ 326 BGB.) erklärt hatten. In dem nunmehr angesetzen Verhandlungstermin stellten sie den angekündigten Antrag auf Unterlassung, Auskunft, Rechnungslegung und Feststellung der Schadensersappslicht. Die Beklagte wendete zunächst örkliche Unzuständigkeit des Gerichts ein. Zur Sachverhandlung kam es vorerst nicht, weil neben dem Hauptprozeß ein Streit um den von den Klägerinnen gestellten Antrag auf einstweilige Verfügung schwebte. Das Landgericht entsprach diesem Antrage, das Oberlandesgericht aber wies ihn mit Kücksicht auf den Vergleich vom 29. August 1931 zurück. Kurz darauf kamen die Parteien dahin überein, daß der Vergleich mit dem 22. April 1932 ausgehoben sein solle.

Nunmehr wurde der Hauptstreit sachlich verhandelt. Die Klägerinnen warsen der Beklagten auch für die Zeit nach dem 22. April 1932 rechtsverlehendes Berhalten vor, welches die Klaganträge begründe. Die Beklagte versocht die Ansicht, daß der Prozeß durch den Bergleich vom 29. August 1931 beendigt sei und deshalb nicht fortgesetzt werden könne. Doch äußerte sie sich für alle Fälle auch bektreitend zum Klagdorbringen.

Das Landgericht schloß sich der Rechtsauffassung an, die es dem Urteil des Oberlandesgerichts im Streit über die einstweilige Verfügung entnahm, und wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Klägerinnen zurück. Auf ihre Redisson wurde das Berufungsurteil aufgehoben und das landgerichtliche Urteil dahin geändert, daß das Versahren vom 29. August 1931 an für unstatthaft erklärt wurde.

## Grunbe:

- I. Das Berufungsgericht bestätigt das (nach dem Wortlaut der Formel) klagadweisende Urteil des Landgerichts, weil der Vergleich vom 29. August 1931 den Rechtsstreit durch Übereinkunft der Parteien beendigt habe und die Klage dadurch "prozessual unzulässig" geworden sei.
- 1. Das Abkommen vom 29. August 1931 war, wie sein Inhalt ergibt, ein Bertrag, durch den der Streit (und die Ungewißheit) der Parteien über ein Rechtsverhältnis im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt werden sollte, also ein Bergleich (§ 779 BGB.). Die Bereinbarung sagt ausdrücklich, daß sie "zur Beilegung dieser Rechtsstreitigkeiten", nämlich des gegenwärtigen Hauptprozesses und des Streites über die einstweilige Bersügung, getroffen werde. Das Berufungs-

urteil bemerkt daher, daß das Abkommen, für sich betrachtet, einen

gülfigen, den Rechtsstreit beendigenden Bergleich enthalte.

2. Wie das Berufungsurteil eigens erwähnt, war dieser Bergleich nur außergerichtlich geschlossen. Ein außergerichtlicher Bergleich aber wird selbst dann nicht zum gerichtlichen, wenn ihn beibe Teile überreichen und dabei zu gerichtlichem Protokoll erklären, daß sie sich nach Maßgabe des überreichten Schriftslicks außergerichtlich verzlichen haben (NGBeschl. v. 22. März 1898 III B 48/98, abgebr. JB. 1898 S. 261 Kr. 18). Hier hat sogar nur eine Partei, die klagende, angezeigt, daß ein außergerichtlicher Vergleich geschlossen worden sei. Zu den Akten überreicht hat sie ihn erst mit der Anzeige seines Widerruss. Er ist weder durch Aufnahme in ein gerichtliches Protokoll sestgestellt noch als Anlage einem solchen beigefügt worden (§ 160 Abs. 2 Ar. 1, Abs. 3 BD.). Auch ist dem Gericht gegenüber keine Erklärung dahin abgegeben worden, der Vergleich solle als gerichtlicher gelten (RGUrt. v. 30. Oktober 1908 VII 328/08, abgedr. FW. 1908 S. 720 Ar. 20).

- 3. Nur ein Vergleich, den die Parteien vor einem deutschen Gericht schließen, der gerichtliche oder üblicherweise so genannte Prozesvergleich, beendigt den Rechtsstreit unmittelbar und gewährt einen Awangsvollstreckungstitel (§ 794 Abs. 1 Ar. 1 ABD.; vgl. RGZ. Bd. 106 S. 312 [313]). Kur das rechtliche Wesen des Vergleichs ist allerdings nicht entscheidend, ob die Beteiligten ihn gerichtlich ober etwa nur munblich ober schriftlich ohne Beobachtung von Formen abgeschlossen haben (RGA. Bb. 56 S. 333 [335]). In der Wirkung auf einen schwebenden Rechtsstreit aber ist der außergerichtliche Vergleich dem gerichtlichen nicht gleichzuseben. Eine nicht in, sondern neben dem Brozeß getroffene Abrede, wonach der Rläger auf dessen Fortsetzung verzichtet, sieht der Klagezurücknahme nicht gleich und beseitigt nicht wie diese die Rechtsbängigkeit (RGA. Bb. 102 S. 217 [220]; RGUrt. v. 17. Mai 1922 V 456/21, abgedr. SB. 1924 S. 965 Nr. 7. und v. 11. Dezember 1915 IV 615/14). So hat denn auch der außergerichtliche Vergleich der Varteien vom 29. August 1931 den vorliegenden Rechtsstreit nicht unmittelbar beendigt; dieser blieb weiter anhängig.
- 4. Der gerichtlich abgeschlossen Bergleich ("Prozesvergleich") hat, wie in Wissenschaft und Rechtsprechung anerkannt ist, zwei Seiten; die sachlich-rechtliche, daß er die streitigen Ansprüche regelt, und die versahrensrechtliche, daß er den förmlichen Schluß des Rechts-

ftreits regelt (RGA. Bb. 78 S. 286 [287/8], Bb. 106 S. 314: RGUrt. v. 24. September 1929 VII 16/29, abgedr. JB. 1930.S. 1201 Nr. 15). Der außergerichtliche Vergleich ermangelt der unmittelbaren Einwirkung auf das Streitversahren, dessen Ende er herbeiführen soll. Bermoge seines sachlich-rechtlichen Inhalts aber gewährt er bem Beklagten eine Einrede wider den durch die Bereinbarung erledigten Anspruch: mittelbar gibt er sonach die Möglichkeit, auf das Verfahren einzuwirken (Bland BGB. 4. Aufl. 1928 Bd. 2 Abt. 2 S. 1481 Anm. 4f bor § 779: RG. a. a. D. in 328. 1930 S. 1202 unter 4). Die Geltendmachung einer solchen Einrebe konnte im gegenwärtigen Rechtsstreit darin liegen, daß die Beklagte den unterm 27. Robember 1931 schriftlich angeklindigten Antrag auf Abweisung der Klage stellte und — entsprechend ihren späteren Schriftsäten — ausführte: nach bem Abschluß des Vergleichs vom 29. August 1931 sei die Fortsetung des Verfahrens durch die Klägerinnen unzulässig. Eine Würdigung des Vorbringens der Beklagten im Sinn einer solchen Einrede wird zwar weber vom Landgericht noch vom Oberlandesgericht mit deutlichen Worten ausgesprochen. Der Gesamtinhalt des Berufungsurteils aber steht ihr nicht entgegen, sondern ist mit ihr vereinbar. In der wiederholten Wendung, daß der außergerichtliche Bergleich "ben Rechtsstreit beendet" habe, braucht also nicht, wie die Revision will, eine rechtsirrige Auffassung gesehen zu werden, die dem außergerichtlichen Vergleich die nämliche unmittelbare Einwirfung auf den anhängigen Rechtsstreit zuschreibe wie dem gerichtlichen. Sie läßt sich ebensowohl als ein kurzer, die rechtliche Erscheinung ihrem Schlußerfolge nach bezeichnender Ausbruck ansehen, der nur sagen soll: die Einrede der Beklagten aus dem Bergleich greift durch und führt im Ergebnis bazu, daß die Klägerinnen das Berfahren nicht fortsetzen bürfen. — Die Rüge der Revision, daß das Berufungsgericht § 160 Abs. 2 Nr. 1 und § 794 Abs. 1 Nr. 1 ABD. verlett habe, ist demnach nicht bearlindet.

II. Die Klägerinnen suchen die Einrede der Beklagten durch einen Gegeneinwand zu entkräften, indem sie behaupten, daß der Bergleich vom 29. August 1931 nicht — oder nicht mehr — wirksam sei. Und zwar beziehen sie sich auf ihre briefliche Erklärung an die Beklagte vom 16. Oktober 1931, deren entscheidende Säpe lauten:

Wir fechten daher hiermit diesen Vergleich gemäß §§ 119, 123 BGB. an. Da der Vergleich, wie wir oben ausführten, auf der Basis gegenseitigen Bertrauens abgeschlossen worden ist, berartige Abmachungen aber bei Borliegen eines wichtigen Grundes mit Wirkung für sofort aufgekündigt werden können, kündigen wir überdies vorsichtshalber diesen Bergleich mit sofortiger Wirkung auf. Überdies treten wir gemäß § 326 BGB. hiermit von diesem Bergleich zurück.

Herzu führt das Berufungsgericht aus: Die Unwirksamkeit des Vergleichs werde nur darauf gestlicht, daß das Verhalten der Beklagten mit den im Abkommen übernommenen Verpflichtungen in Widerspruch stehe und deshald zur Ansechtung wegen Jrrtums und arglistiger Täuschung sowie zum Kückritt aus wichtigem Grunde und wegen Nichterfüllung berechtige. Für eine Klärung dieses Streites sei im gegenwärtigen "durch den Vergleich beendeten" Prozesse sein Raum. Das Urteil im Streit um die einstweilige Verfügung, auf welches Landgericht und Oberlandesgericht im allgemeinen Bezug nehmen, sügt hinzu: in der Verhandlung sei nichts hervorgetreten und von den Klägerinnen nichts geltend gemacht worden, was nach Formvorschriften oder sonstigen Voraussehungen dem Abkommen die Eigenschaft eines gültigen, den Rechtsstreit zunächst beendigenden Vergleichs zu nehmen geeignet wäre.

Wie schon dargelegt, ist dies nicht so zu deuten, als habe der außergerichtliche Vergleich den Rechtsstreit unmittelbar beendigt und den Zustand der Rechtshängigkeit aufgehoben. Es ist dahin zu verstehen, daß zusolge der Einrede der Beklagten aus dem Vergleich die Fortsetzung des Rechtsstreits unstatthaft geworden sei. Von dieser berichtigenden Auslegung eines misverständlichen Ausdrucks abgesehen ist dem Verusungsurteil im Ergebnis beizustimmen.

1. Ob ein wirksamer Vergleich zustandegekommen sei und ob gegen diesen Vergleich die Ankechtung wegen Jrrtums und arglistiger Täuschung durchgreife, konnte im gegenwärtigen Versahren geprüft werden. Zwar nimmt — trop eklicher Zweisel, welche durch Besonderheiten des einzelnen Streitfalls hervorgerusen wurden — die Rechtsprechung an, daß der Prozesvergleich in der Regel nicht im selben Versahren (das er beendigt), sondern nur in einem besonderen Prozes angesochten werden könne. Namentlich ist das für solche Fälle ausgesprochen worden, in denen der Vergleich wegen Jrrtums (§ 119 BGB.) oder arglistiger Täuschung (§ 123 BGB.) angesochten oder seine Nichtigkeit wegen Verstoßes gegen die guten Sitten (§ 138 BGB.)

behauptet ober seine Wirkamkeit wegen Geisteskrankheit eines am Abschluß Beteiligten in Frage gestellt worden war (MGB. Bd. 78 S. 288, Bd. 106 S. 314, Bd. 141 S. 104 [106/107]; RGUrt. a. a. O. in JW. 1930 S. 1201 Nr. 15). Die für gerichtliche Vergleiche ausgebildeten Grundsäte lassen sich aber schon darum nicht ohne weiteres und allgemein auf außergerichtliche Vergleiche anwenden, weil ein wirksamer gerichtlicher Vergleich den Rechtsstreit unmittelbar beendigt, ein außergerichtlicher diese Wirkung nicht hervorbringt, sondern dem

Beklagten bloß eine Einrede gewährt.

a) Die Anfechtung des Bergleichs wegen Jrriums und argliftiger Täuschung wurde von den Klägerinnen im vorliegenden Rechtsstreit nur damit begründet, daß die Beklagte schon während der Vergleichsverhandlungen die Übernahme einer Vertragsstrase für Zuwiderhandlungen abgelehnt, gegen Vergleichsbestimmungen mehrsach verstößen und durch gekünstelte Unterscheidungen versucht habe, tatsächlich begangene Verstöße zu verbergen. Hieraus wollen die Klägerinnen gefolgert sehen, daß die Beklagte von vornherein gar nicht daram gedacht habe, sich an den Vergleich zu halten, sondern darauf ausgegangen sei, ihm auf Umwegen entgegenzuhandeln. Das Verufungsgericht verstößt nicht gegen Kechtsgrundsähe, wenn es die don den Klägerinnen gewünschte Folgerung nicht zieht und deshalb der Anfechtung wegen Irrtums und arglistiger Täuschung — so wie sie im vorliegenden Kechtssstreit begründet worden ist — keinen Ersolg gibt. Die insoweit erhodene Kevisionsrüge ist nicht gerechtsertigt.

b) Die Revision meint sodam, das Berusungsgericht habe sehlerhafterweise unterlassen, zu prüsen, ob eiwa der Vergleich dom 29. August 1931 insolge mangelnder Willenseinigung nicht zustandegekommen sei (§ 155 BGB.). Dem ist gleichfalls nicht beizustimmen. Iwar führte die Beklagte schon im ersten Rechtszug aus, der Lizenzbertrag erstrecke sich in seiner Wirtung nur auf Deutschland. Nur deutsche Textildetriebe seien gemeint. Auch die Beschränkung auf hygienische und medizinische Zwecke gelte bloß für das Inland. Nicht verboten sei das Inverkehrbringen innerhalb Deutschlands zur Beslieferung ausländischer Betriebe. Die Klägerin erwiderte, daß dies nicht zutresse. Sie verwies namentlich darauf, daß der Vergleich für eine einschränkende Auslegung keinen Anhalt gebe, trat auch Zeugenbeweis dafür an, daß die Absicht der Veteiligten dem umfassenden, im Wortlaut des Vergleichs ausgedrückten Sinn entsprochen habe.

Bei diesem Stande des beiderseitigen Vorbringens hatte das Berusungsgericht keinen Anlah, auf die Frage der Willenseinigung besonders einzugehen. Auch bezeichnet es das Abkommen vom 29. August 1931 ausdrücklich als einen "für sich betrachtet gültigen Vergleich". Eine Verletzung des § 155 BBB. ist nicht ersichtlich.

- 2. Die von den Klägerinnen unterm 16. Oktober 1931 für alle Fälle noch erklärte Kündigung des Vergleichs wegen eines (das gegenseitige Vertrauen zerstörenden) wichtigen Grundes würde nur für die Rufunft wirken. Sie kommt desbalb neben der in ihrer Wirkung weitergehenden Erklärung des Rücktritts (§ 326 BGB.) hier nicht in Betracht. Mit Recht aber nimmt das Oberlandesgericht an, daß im gegenwärtigen Verfahren nicht zu prüfen sei, ob sich der Rückritt der Klägerinnen, dem keine unmittelbare dingliche Wirkung zukommt. aus den von ihnen vorgebrachten Gründen rechtfertige. Träfe es zu. so waren die Parteien verpflichtet, einander die auf Grund des Vergleichs empfangenen Leistungen zurückugewähren; ihre sich aus dem Vergleich ergebenden Verhflichtungen müßten Zug um Zug erfüllt werden (§§ 326, 327 BGB, verb. mit §§ 346, 348 das.). Über die hieraus erwachsenden Rechtsfolgen und gegenseitigen Ansprüche könnte nicht, als über einen bloßen Inzidentpunkt, im gegenwärtigen Verfahren entschieben werden (Stein-Jonas BBO. Bb. 2 Bem. II3 au § 794 bei Note 54 bis 63).
- 3. Im Ergebnis zutreffend verweist also das Berufungsurteil den Streit über die Rechtswirksamkeit des Vergleichs in ein besonderes Verfahren. Aber nur wenn sich der Vergleich als rechtsbeständig erweist, gibt er der Beklagten die Einrede, daß der gegenwärtige Rechtsstreit durch Parteivereindarung beendigt worden, die Klägerinnen ihn nicht fortsehen dürfen und das dennoch von ihnen weiterbetriedene Verfahren unzulässig sei; diese Unzulässigkeit ist dann endgültig. Sollte sich der Vergleich als nicht rechtsbeständig erweisen sei es infolge begründeter Ansechtung oder begründeten Kücktritts —, so könnte die Beklagte ihre Einrede nicht vorschützen. In diesem Fall müßte der Rechtsstreit sortgeseht werden, obgleich ein Urteil das dem Vergleich folgende Versahren für unstatthaft erklärt hatte; die Unstatthaftigseit wäre dann nur eine vorläusige gewesen. Die Klägerinnen könnten in dem alsdann fortgesehten Rechtsstreit auch solche Erweiterungen ihrer Ansprüche geltend machen, die nach Erhebung

der Klage durch neue Zuwiderhandlungen der Beklagten etwa enistanden wären.

III. Ohne rechtliche Bedeutung ist es für die gegenwärtige Entscheidung, ob die Parteien später den Vergleich vom 29. August 1931 burch eine neue Übereinfunft mit Wirkung vom 22. Abril 1932 an aufgehoben haben. War der Vergleich einmal wirkfam zustandegekommen, so hinderte er (traft der ber Beklagten aus ihm erwachsenen Einrede) fortan die Klägerinnen daran, das Verfahren weiterzubetreiben. Denn aus dem Vorbringen der Parteien läßt sich nicht ersehen, daß die spätere Aushebung des Vergleichs die aus ihm (im Falle seiner Rechtsbeständigkeit) entstandene Einredewirkung, vermöge deren der Rechtsstreit beigelegt sein sollte, habe mitbeseitigen sollen. Hob doch die Beklagte in dem Schreiben (ihres Anwalts an den der Klägerinnen) vom 22. April 1932, worin sie der Vergleichsaushebung "per heute" zustimmte, am Schluß ausdrücklich hervor, baß sie die Fortsetzung des eingeleiteten Rechtsstreits nicht genehmige. Die Rlägerinnen widersprachen dem in ihrer Antwort vom 25. April 1932 nicht.

IV. Der Spruch des Landgerichts hätte also dahin lauten müssen, daß das Versahren seit dem Vergleich vom 29. August 1931 für unstatthaft erklärt wurde. Demgemäß war seine Formel zur Beseitigung von Zweiseln, unter Ausbedung des Verusungsurteils, zu ändern. Daraus, daß dies nur eine berichtigte Fassung und keine sachliche Abweichung ist, ergibt sich die Rechtssolge für die Kosten: von dem Beitpunkt an, wo der Rechtsstreit nicht hätte weiterbetrieben werden dürsen, mußten die Kosten — auch des zweiten und dritten Rechtszuges — den Klägerinnen auserlegt werden (§§ 91, 97 ZPD.).